

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Gelsenkirchen (Stadtbibliotheksbenutzungssatzung - SBBS)

vom 06.12.2022

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Gelsenkirchen, nachfolgend „Stadtbibliothek“ genannt, ist eine öffentliche, ausschließlich gemeinnützige Einrichtung der Stadt Gelsenkirchen, nachfolgend „Stadt“ genannt, und als solche Bildungs-, Kultur- und Begegnungsort in der Stadtgesellschaft.
- (2) Die Stadtbibliothek ist Bestandteil des städtischen Referates Bildung und besteht aus der Zentral- und Kinderbibliothek, dem Medien-zentrum, den ortsfesten Stadtteilbibliotheken und mobilen Ausleih- und Informationsstätten.
- (3) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Bücher, Print- und Digitalmedien, Medientechnik sowie Online-Angebote zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzerinnen bzw. Nutzern der Stadtbibliothek unterliegt dem öffentlichen Recht.

§ 2 Grundsatz der freien Nutzung, Fassungen in leichter Sprache

- (1) Die Nutzung der Stadtbibliothek ist grundsätzlich frei. Einschränkungen ergeben sich aus nachfolgenden Bestimmungen, erlassenen Hausordnungen (§ 12 Abs. 5) und eine in der Stadtbibliotheksgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene grundsätzliche Gebührenpflichtigkeit der Ausleihe physischer und digitaler Medien sowie weiterer Leistungen.
- (2) Mit Rücksicht auf die vielfältige Stadtgesellschaft können Fassungen, auch bloße Auszüge und Zusammenfassungen, in leichter Sprache, auch in Fremdsprachen, ausgehändigt oder veröffentlicht werden; diese dienen jedoch lediglich einem leichteren Verständnis und sind weder Bestandteile noch sonst rechtsverbindlich. Es besteht kein Anspruch auf die Erstellung und Vorhaltung überhaupt oder in bestimmten Sprachen.

§ 3 Mitgliedschaften, Tagesausweise, dienstliche Bibliotheksausweise

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek erfordert ein Nutzungsverhältnis in Form einer Mitgliedschaft oder einen Tagesausweis. Mitgliedschaften und Tagesausweise setzen eine Anmeldung nach § 4 voraus. Ob und in welcher Höhe für Mitgliedschaften bzw. Tagesausweise Gebühren erhoben werden, folgt aus der Stadtbibliotheksgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt in der Regel für 12 Monate und verlängert sich nicht automatisch. Bei Personen ohne Anspruch auf Gebührenermäßigung ist die

Mitgliedschaft vorbehaltlich § 4 Abs. 3 als Dauernutzungsverhältnis (Dauermitgliedschaft) möglich.

- (3) Ein Tagesausweis gilt nur für den Kalendertag seiner Ausstellung. Die genaue effektive Gültigkeitsdauer wird gegebenenfalls durch die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek bzw. ihrer Teileinrichtungen begrenzt.
- (4) Dienstangehörige, die zur Nutzung eines dienstlichen Bibliotheksausweises berechtigt sind, können diesen bei der Stadtbibliothek für 12 Monate beantragen. Soweit ein dienstlicher Zusammenhang besteht, berechtigt dieser Bibliotheksausweis zur Nutzung wie eine Mitgliedschaft.

§ 4 Anmeldung, Verlängerung

- (1) Natürliche Personen weisen sich bei ihrer Anmeldung mit ihrem Personalausweis, einem Reisepass mit Meldebescheinigung oder einem gleichwertigen Dokument aus. Die Anmeldung kann persönlich oder online erfolgen. Wegen der Anmeldung Minderjähriger wird ergänzend auf Abs. 2 verwiesen.
- (2) Minderjährige können sich ab Vollendung des 14. Lebensjahres selbständig anmelden, jedoch online erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Anmeldung Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres bedarf einer persönlich abzugebenden schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Stadtbibliotheksgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung kann eine unmittelbare Kostenschuldner-eigenschaft gesetzlicher Vertreterinnen bzw. gesetzlicher Vertreter wegen der durch die Nutzung durch Minderjährige entstehenden Gebühren und Auslagen vorsehen.
- (3) Die Dauermitgliedschaft kann nur in Verbindung mit einem Lastschriftverfahren erfolgen. Das Lastschriftverfahren dauert 13 Monate, beginnt mit der schriftlichen Erteilung der Lastschrifteinzugsermächtigung und wird automatisch um jeweils 13 Monate verlängert. Es endet mit der schriftlichen Kündigung, die spätestens vier Wochen vor Ablauf der Laufzeit dieser Nutzungsberechtigung bei der Stadtbibliothek eingehen muss.
- (4) Aus der Stadtbibliotheksgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung können sich weitergehende Obliegenheiten bezüglich einer Anmeldung, insbesondere die Geltendmachung einer möglichen Gebührenermäßigung und der Nachweis ihrer Voraussetzungen, ergeben.
- (5) Alle zur Anmeldung erforderlichen Angaben werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch verarbeitet. Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Anmeldebogen bzw. das Bestätigen der Nutzungsbedingungen im On-line-Portal stimmt die Nutzerin bzw. der Nutzer der elektronischen Verarbeitung der Angaben zur Person zu und bestätigt, dass ihr bzw. ihm die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung dieser Satzung und der Stadtbibliotheksgebührensatzung eingeräumt wurde und sie die Satzungen anerkennt. Die Kenntnissgabe der Satzungen über deren amtliche Bekanntmachung hinaus bzw. die tatsächliche Kenntniserlangung, insbesondere auch von Änderungen oder Neufassungen nach der Anmeldung, und das Anerkenntnis sind jedoch keine Voraussetzungen ihrer Geltung.
- (6) Für die Verlängerung einer Mitgliedschaft auf Zeit sind lediglich eine aktuelle Ausweisung entsprechend Abs. 1 Satz 1 und bei geltend gemachter

Gebührenermäßigung ein Nachweis über das (weitere) Bestehen der Voraussetzungen erforderlich.

§ 5 Bibliotheksausweise und Kennungen

- (1) Mit erfolgter Anmeldung nach § 4 erhält die Nutzerin bzw. der Nutzer einen Bibliotheksausweis bzw. eine Kennung für Nutzerinnen bzw. Nutzer. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Eine Nutzerin bzw. ein Nutzer, die bzw. der den Missbrauch des Bibliotheksausweises bzw. der Kennung ermöglicht, haftet für den daraus entstandenen Schaden.
- (2) Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Adressänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Bibliotheksausweis ist bei Ausschluss der Nutzerin bzw. des Nutzers von der Nutzung der Stadtbibliothek oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die eine Bearbeitung oder Neuausstellung erforderlich machen, unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust des Bibliotheksausweises kann auf Antrag ein neuer ausgestellt werden.

§ 6 Ausleihe von Medien

- (1) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und sonstigen Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (2) Die Leihfristen der Medienarten variieren. Ausnahmen können durch die Stadtbibliothek bestimmt werden.
- (3) Die Ausleihfrist kann auf Antrag bis zu sechs Mal verlängert werden, wenn keine Vormerkungen vorliegen. Die neue Ausleihfrist berechnet sich ab dem Tag der Verlängerung.
- (4) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (5) Bei Online-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten der Entleiherinnen bzw. Entleiher, soweit ein Verschulden der Stadt nicht nachweisbar ist.
- (6) Die Reservierung von Medien ist jederzeit möglich.
- (7) Für die Ausleihe und das Streaming digitaler Medien gelten separate Bedingungen, die wegen der notwendigen Aktualität online und in den Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Medienzentrum

Für die Arbeit in Bildungseinrichtungen, nicht-kommerziellen Institutionen sowie eingetragenen Vereinen und Kirchengemeinden können Medien mit besonderen Vorführrechten sowie Medientechnik kostenlos ausgeliehen werden. Die Ausleihmodalitäten werden individuell vereinbart.

§ 8 Fernleihe

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag der Nutzerin bzw. des Nutzers gemäß der nordrhein-westfälischen Leihverkehrsordnung aus anderen Bibliotheken beschafft werden.
- (2) Die Bestellung kann in den Bibliotheken oder über ein Online-Formular erfolgen.
- (3) Per Fernleihe bestellte Medien unterliegen den Vorgaben der gebenden Bibliothek und können diesen entsprechend in der Nutzung und Ausleihe eingeschränkt werden.
- (4) Nutzerinnen bzw. Nutzer, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für jede einzelne Bestellung von Fernleihmedien die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters.

§ 9 Behandlung ausgeliehener Medien, Rechte Dritter

- (1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- (2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihr bzw. ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie bzw. er stellt die Stadt diesbezüglich von jeder Haftung frei.
- (4) Die ausgeliehenen Medien müssen ohne besondere Aufforderung spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Andernfalls entstehen Säumnisgebühren gemäß der Stadtbibliotheksgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Alle Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie entliehen worden sind.
- (5) Verlust und Veränderungen der Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung oder Beschädigung zum Schadensersatz. Der Nutzerin bzw. dem Nutzer obliegt es, sich bei der Ausleihe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien und ihrer Vollständigkeit zu überzeugen.
- (6) Die Stadt haftet für Schäden aller Art, die durch die Mediennutzung entstehen können, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

§ 10 Nutzung digitaler Angebote

- (1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer kann die Internet-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek nutzen. Die hierdurch gegebenenfalls anfallenden und von der Nutzerin bzw. dem Nutzer zu tragenden Kosten werden durch die Stadt und/oder die Fremdanbieterin bzw. den Fremdanbieter geregelt.
- (2) Die Stadt übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (3) Sofern die Stadt bei diesen digitalen Angeboten Lizenznehmerin von Drittanbieterinnen bzw. Drittanbietern ist, unterliegen diese Angebote den

vertraglichen und technischen Einschränkungen, die durch die Drittanbieterinnen bzw. Drittanbieter vorgegeben werden.

- (4) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
- (5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden.

§ 11 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht Ausnahmen zulassen. Satz 1 gilt für die Bestimmungen der Stadtbibliotheksgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12 Hausrecht, Hausverbote, Hausordnungen

- (1) Nach den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Hausrechts kann gegen Störungen des Betriebes bis hin zum vollständigen Ausschluss von der Nutzung, insbesondere durch Hausverbote, vorgegangen werden.
- (2) Inhaberin bzw. Inhaber des Hausrechts ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Das Hausrecht wird vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen von ihr bzw. ihm ausgeübt.
- (3) Zur Ausübung des Hausrechts sind ferner die bzw. der jeweils zuständige Beigeordnete und die jeweilige Leitung des Referates Bildung berechtigt. Im Verhinderungsfall erfolgt die Ausübung durch die jeweilige Vertreterin bzw. den jeweiligen Vertreter im Amt.
- (4) Solange und soweit dies zur Abwehr dringender Gefahren notwendig ist, sind auch das jeweilige Aufsichtspersonal und sonst vor Ort befindliche städtische Organe und Dienstkräfte zur Ausübung des Hausrechts berechtigt.
- (5) Organe und Dienstkräfte nach Abs. 2 und 3 können die weiteren Einzelheiten der Nutzung der Stadtbibliothek, auch im Hinblick auf einzelne Teileinrichtungen, durch Hausordnungen regeln. In den Hausordnungen können insbesondere auch die Ausübung des Hausrechts, auch im Hinblick auf weitere Berechtigungen zu seiner Ausübung, und die möglichen Folgen von Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder die jeweilige Hausordnung weiter geregelt werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 01.03.1994 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.